

UNTERBESETZT

Lehrermangel dramatischer als angenommen

Eine Studie der Bertelsmann Stiftung bestätigt Berechnungen und Prognosen der Lehrer- und Bildungsgewerkschaften. An Grundschulen wird gar ein dramatischer Lehrermangel befürchtet. Aber auch heute fällt es mitunter schwer, die offenen Stellen für Lehrkräfte zu besetzen...

[Lesen Sie mehr zu diesem Thema](#)



STARKES DUO

Beihilfe und Private Krankenversicherung bleiben für Beamtinnen und Beamte sowie Anwärtler/innen erste Wahl



Nach dem Land Hamburg haben nunmehr vier weitere Länder die sogenannte Pauschale Beihilfe eingeführt. Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen ermöglichen Beamtinnen und Beamten nun auch einen neu geregelten Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung...

[Lesen Sie mehr zu diesem Thema](#)



Das BBBank-Immobilienportal



Schnell und unkompliziert zur Traumimmobilie

Zwei Drittel der Mieter in Deutschland träumen von den eigenen vier Wänden, in denen sie schalten und walten können, wie sie es wollen.¹ Doch bis zum Kauf einer Immobilie ist es ein langer Weg, der mitunter auch recht holprig sein kann. Das neue Immobilienportal der BBBank bietet hier praktische Unterstützung. Vier Bausteine helfen Ihnen dabei, das Ihnen zur Verfügung stehende Budget zu berechnen, die passende Immobilie zu finden und zu bewerten sowie das für Sie passende Finanzierungsmodell zusammenzustellen.

Abschließend kann ein persönliches Zertifikat erstellt werden, in dem die Einzelheiten zu Ihrem Immobilienkauf zusammengefasst und unter bestimmten Voraussetzungen vonseiten der BBBank bestätigt werden. So können Sie schriftlich nachweisen, dass sich um die Finanzierung bereits gekümmert wurde.

[Ihr Weg zur Traumimmobilie](#)

¹Quelle: Wohntraumstudie 2019 von der Interhyp AG





Michael Lutz berichtet

Michael Lutz
ist Direktor Öffentlicher
Dienst bei der BBBank

EINFACH KLASSE! UNSERE BILDUNGSOFFENSIVE FÜR GRUNDSCHÜLER.

Für viele ABC-Schützen hat in den vergangenen Tagen die Schule begonnen – ein spannender neuer Lebensabschnitt. Mutige Erstklässler und stolze Eltern erlebten zusammen den großen Tag der Einschulung. Gesund, stark und selbstbewusst – so sollen Kinder aufwachsen. „Klasse2000“ fördert von Klasse 1 bis 4 wichtige Gesundheits- und Lebenskompetenzen der Kinder.

Auch die BBBank übernimmt soziale Verantwortung und engagiert sich für Prävention und Gesundheitsförderung an Grundschulen. Unsere BBBank Stiftung unterstützt diesen besonderen und wichtigen Lebensabschnitt mit finanzieller

Hilfe der BBBank und ermöglicht somit vielen Grundschulern die Teilnahme an dem bundesweiten Unterrichtsprogramm „Klasse2000“.

Durch diesen Beitrag können pro Schuljahr 250 Grundschulklassen mit rund 6.000 Kindern für vier Jahre bei „Klasse2000“ mitmachen. Dieses Projekt ist nur durch die aktive Teilnahme und Mithilfe der Grundschullehrerinnen und -lehrer möglich, die täglich einen tollen Job mit zahlreichen Herausforderungen mit großem Engagement meistern!

Auch Sie können das Projekt mit einer Spende unterstützen. Informationen und Spendenmöglichkeiten finden Sie [hier](#).



Die bessere Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst

KURZ & BÜNDIG

Ausbildungsreport 2019

Die Zufriedenheit der Auszubildenden mit ihrer Ausbildung sinkt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz wird vielfach nicht eingehalten, mehr als jeder Sechste muss die Berufsschulzeiten im Betrieb nacharbeiten und eine gute fachliche Anleitung durch qualifiziertes Ausbildungspersonal ist nicht überall sichergestellt. Das ist das Ergebnis des neu vorgelegten Ausbildungsreports durch die DGB-Jugend...

Berlin: Ab Oktober 2019 soll die Testphase der Beihilfe-App für Landesbeschäftigte der Berliner Verwaltung starten

Auch die Berliner Beihilfestelle befindet sich auf dem Weg in die digitale Verwaltungszukunft. Mit der geplanten „Beihilfe-App“ will die Berliner Verwaltung zukünftig vom Posteingang bis zur Archivierung der Vorgänge mit einer vollständig digitalen Beihilfeakte arbeiten und die Antragstellung vereinfachen...

Hessen: Informationen zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz

Ebenso wie die Dienstbezüge für die aktiven Beamten werden in Hessen auch die Versorgungsbezüge 2019 und 2020 jeweils um 3,2 Prozent und 2021 um weitere 1,4 Prozent angehoben. Damit bleibt es weiterhin beim Gleichklang von Besoldung und Versorgung.

Mecklenburg-Vorpommern: Besoldungs- und Versorgungsanpassungen im Landtag

Die Landesregierung hat bereits im August 2019 den Gesetzentwurf für die Anpassungen der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 beschlossen und nun an den Landtag überwiesen. Dort erwartet die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig den Beschluss des Parlaments...

Thüringen: Spitzengespräch mit Finanz- und Innenstaatssekretär

Die Spitze des thüringischen Beamtenbundes (tbb) um den Vorsitzenden Helmut Liebermann hat sich mit Staatssekretär Hartmut Schubert (Finanzministerium) und Staatssekretär Udo Götze (Innenministerium) über die Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst ausgetauscht...

Urlaubsansprüche: Kein automatischer Verfall von Urlaubsansprüchen bei fehlender Antragstellung von Beschäftigten

Das Bundesinnenministerium hat mit dem Rundschreiben D5-31001/3#16 die Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sowie des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den „Urlaubsansprüchen bei fehlender Antragstellung von Beschäftigten“ erläutert und gegenüber den Dienststellen bekanntgegeben...

Urteil zum Beamtenrecht durch das Verwaltungsgericht Koblenz: Laktose- und Fructoseunverträglichkeit steht einer Einstellung in den Polizeivollzugsdienst nicht grundsätzlich entgegen

Ein Bewerber für den polizeilichen Vollzugsdienst darf nicht grundsätzlich wegen einer Laktose- und Fructoseunverträglichkeit aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz in einem Eilverfahren...

Lesen Sie mehr zu diesen Themen



IMPRESSUM

BBBank eG

Herrenstraße 2-10
76133 Karlsruhe
Telefon: 07 21/141-0
Telefax: 07 21/141-497
Internet: www.bbbank.de
E-Mail: info@bbbank.de

Der Herausgeber dieses Newsletters ist das Marketing der BBBank eG in Karlsruhe, Herrenstraße 2-10, 76133 Karlsruhe.

Die ausschließlichen Nutzungsrechte für die in diesem Newsletter verwendeten Inhalte liegen bei der BBBank eG.

Für Inhalte auf Websites anderer Anbieter, auf die dieser Newsletter verlinkt, übernimmt die BBBank eG keine Haftung.

BBBank eG

Vorstand: Prof. Dr. Wolfgang Müller (Vorsitzender),
Gabriele Kellermann, Oliver Lüscher

Aufsichtsrat: Matthias Eder (Vorsitzender)

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Bankenaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Sitz der Genossenschaft: Karlsruhe

Registergericht: Amtsgericht Mannheim GnR 100 003

Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 143589235

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur aussergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Hinweis:

Die BBBank eG nimmt grundsätzlich keine Wertpapieraufträge per E-Mail entgegen. Bitte erteilen Sie Ihren Wertpapierauftrag persönlich in einer unserer Filialen, telefonisch oder über das Online-Brokerage.

Über den Umgang mit Ihren Daten informieren Sie unsere Datenschutzhinweise unter www.bbbank.de/service/datenschutz.html

Wir haben alle verkehrsüblichen Maßnahmen getroffen, um das Risiko der Verbreitung virenbefallener Software oder E-Mails zu minimieren. Dennoch empfehlen wir Ihnen, zu Ihrem eigenen Schutz alle Anhänge nochmals auf Viren zu prüfen. Wir schließen, außer für den Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für jeglichen Verlust oder Schäden durch virenbefallene Software oder E-Mails aus.

Der Inhalt dieser Mail hat formalrechtlich keine Bindungswirkung. Er kann deshalb zu keiner irgendwie gearteten Verpflichtung zu Lasten der Bank führen.

Der Nutzung Ihrer (E-Mail-)Adresse zu Werbezwecken können Sie jederzeit, z. B. unter info@bbbank.de, widersprechen.

Bildnachweis

TOP 1: kamasigns/Fotolia
TOP 2: raywoo/Fotolia



Kontaktieren



UNTERBESETZT

Lehrermangel dramatischer als angenommen



Quelle: kamasigns/Fotolia

Eine Studie der Bertelsmann Stiftung bestätigt Berechnungen und Prognosen der Lehrer- und Bildungsgewerkschaften. An Grundschulen wird gar ein dramatischer Lehrermangel befürchtet. Aber auch heute fällt es mitunter schwer, die offenen Stellen für Lehrkräfte zu besetzen.

Die Bertelsmann Stiftung hat die Studie auf Basis der neuesten Zahlen und Berechnungen des Statistischen Bundesamts vorgelegt. Der Lehrermangel wird im kommenden Jahrzehnt deutlich höher ausfallen als es die Kultusministerkonferenz (KMK) noch im Oktober 2018 prognostiziert hat. Bis 2025 fehlen demnach 26.300 Grundschullehrkräfte. 11.000 mehr fehlende Lehrkräfte als es die Kultusminister vorhergesagt haben. Der Unterschied geht vor allem auf einen stärkeren Anstieg der Schülerzahlen zurück. Die KMK ging davon aus, dass die Zahl der Schüler/innen in der Primarstufe im Jahr 2025 bei 3.064 Millionen liegen würde. Laut einer Schülerzahlenprognose auf der Basis der aktuellen Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamts, sind es jedoch 3.232 Millionen Grundschulkinder.

„Die Bewältigung des Lehrermangels ist eine Herkulesaufgabe. Die Zahl der Schüler/innen wächst dynamischer als angenommen“, sagt der Vorstand der Bertelsmann Stiftung, Jörg Dräger. „Es wird noch etliche Jahre dauern, bis die zusätzlich eingerichteten Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen auch mehr Absolventen hervorbringen. Wir brauchen daher schnelle Lösungen, um gute Bildung für alle gewährleisten zu können“, meint Dräger.

Die größte Bildungsgewerkschaft in Deutschland, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), fordert von der Politik daher, die „Lehrkräftebildung auszubauen“, den Numerus clausus (NC) für das Grundschullehramt abzuschaffen sowie die Zahl der Studien- und Lehramtsanwärterplätze deutlich zu erhöhen. „Es ist eine Schande, dass junge Menschen, die sich für den wichtigen Beruf der Grundschullehrerin oder des Grundschullehrers entschieden haben, keinen Studienplatz bekommen“, sagt die GEW-Vorsitzende Marlis Tepe mit Blick auf die Studie zum Lehrbedarf und zur Schülerzahlentwicklung der Bertelsmann Stiftung.

Außerdem müsse die Bezahlung verbessert werden. Angesichts der Mangelsituation an Grundschulen bei gleichzeitig zu vielen Absolventinnen und Absolventen für das gymnasiale Lehramt müssten die Länder, die die Grundschullehrkräfte noch nicht nach A13 (Beamtinnen und Beamte) oder E13 (Angestellte) bezahlen, endlich nachziehen, fordert Tepe.

Auch die Lehrgewerkschaften des dbb melden sich zu Wort und fordern mehr Wertschätzung für Lehrkräfte. Der Deutsche Philologenverband (DPPhV) und der Verband Bildung und Erziehung (VBE) fordern bei der Bezahlung ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen. Der VBE spricht sich für eine gleiche Eingangsbezahlung aller Lehrkräfte aus: Diese sei „durch die gleiche Ausbildung gerechtfertigt“, sagt der VBE Bundesvorsitzende Udo Beckmann und verweist auf den jeweils gleichen Studien- und Ausbildungsabschluss sowie die gleiche Länge des Vorbereitungsdienstes. Wer mit einem Hochschulabschluss im öffentlichen Dienst arbeite, werde in der Besoldungsgruppe A13/Entgeltgruppe E13 eingestellt. „Und das muss endlich auch für Lehrkräfte an Grundschulen gelten“, fordert Beckmann und stellt zugleich klar: „Alle Lehrkräfte vollbringen Großes: Sie stärken die Schwachen, unterstützen die Starken, fördern und fordern und stellen sich ganz individuell auf die unterschiedlichen Kinder ein. Jede Lehrkraft in Deutschland hat Verantwortung für die Entwicklung, die Bildung und Erziehung vieler Kinder. Sie alle eint, dass sie sich mit hohem Engagement einsetzen und sich täglich den unterschiedlichen Herausforderungen stellen, die der Lehrberuf mit sich bringt“, meint Susanne Lin-Klitzing, die Bundesvorsitzende des DPPhV.

Hier können Sie die Studie der Bertelsmann Stiftung downloaden.

[Zurück zur Übersicht](#)



STARKES DUO

Beihilfe und Private Krankenversicherung bleiben für Beamtinnen und Beamte sowie Anwärter/innen erste Wahl



Nach dem Land Hamburg haben nunmehr vier weitere Länder die sogenannte Pauschale Beihilfe eingeführt. Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen ermöglichen Beamtinnen und Beamten nun auch einen neu geregelten Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung. Daneben gibt es auch in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ähnliche Vorhaben in den jeweiligen Parlamenten. Baden-Württemberg und Bayern haben sich klar gegen solche Absichten positioniert.

Hamburg hat mit dem „Gesetz über die Einführung einer Pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge“ den Maßstab gesetzt und anderen Bundesländern offenbar die Orientierung gegeben. Das Hamburgische Beamtengesetz wurde zum 01.08.2018 um eine Form der pauschalen Beihilfegewährung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenvollversicherung versicherte Beihilfeberechtigte ergänzt. Die bisherige „individuelle“ Beihilfe bleibt bestehen.

Die Entscheidung für das neue Modell erfolgt freiwillig und bedarf eines schriftlichen Antrags. Dieser ist unwiderrufbar ausgestaltet. Pflegeleistungen sind nicht Teil der Pauschalen Beihilfe.

Nach dem Hamburger Modell beträgt die Pauschale Beihilfe grundsätzlich die Hälfte der anfallenden Kosten einer Krankenvollversicherung, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung besteht. Ergänzende „individuelle“ Beihilfen werden neben der Pauschalen Beihilfe nicht gewährt. Bei einem Anspruch auf Heilfürsorge (Polizeivollzug, Feuer-

wehr) wird die Beihilfe darüber hinaus bzw. daneben nur gewährt, wenn die Gewährung der Heilfürsorge abgelehnt wird.

Für viele angehende Beamte beginnt im Sommer die Ausbildungszeit. Die meisten von ihnen werden sich daher erstmals mit dem Thema Krankenversicherung beschäftigen müssen. Dabei tauchen erfahrungsgemäß zahlreiche Fragen auf. 94 Prozent der Beamten in Deutschland sind privat versichert. Denn die finanzielle Unterstützung des Dienstherrn für Beamte (Beihilfe) und die ergänzende private Krankenversicherung passen perfekt zusammen. Das Informationsportal „Beamte in der PKV“ zeigt, warum das so ist und erklärt wichtige Fachbegriffe. Eine Checkliste bietet Orientierung auf dem Weg zu einer maßgeschneiderten Krankenversicherung. Die private Krankenversicherung steht allen Neubeamten offen, unabhängig von Vorerkrankungen oder Behinderungen. Dieses Angebot gilt auch für Beamte in der Ausbildung.

Für Beamtenanwärter und Referendare hat der PKV-Verband eine neue Webseite ins Netz gestellt: www.beamte-in-der-pkv.de

Entscheidungen zur Krankenversicherung sind in der Regel lange bindend. Mehr Informationen zur Beihilfe und den Neuregelungen in den Ländern finden Sie im **Ratgeber „Beihilfe in Bund und Ländern“**, den der Deutsche Beamtenwirtschaftsring e.V. (DBW) neu aufgelegt hat. Kunden der BBBank zahlen für den Ratgeber den Vorzugspreis von 5,00 Euro zzgl. 2,50 Euro Versand.

[Zurück zur Übersicht](#)



KURZ & BÜNDIG

Ausbildungsreport 2019

Die Zufriedenheit der Auszubildenden mit ihrer Ausbildung sinkt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz wird vielfach nicht eingehalten, mehr als jeder Sechste muss die Berufsschulzeiten im Betrieb nacharbeiten und eine gute fachliche Anleitung durch qualifiziertes Ausbildungspersonal ist nicht überall sichergestellt. Das ist das Ergebnis des neu vorgelegten Ausbildungsreports durch die DGB-Jugend.

Fast 58.000 Ausbildungsstellen sind 2018 unbesetzt geblieben, der höchste Wert seit zehn Jahren. Gleichzeitig suchten immer noch fast 79.000 bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Bewerber/innen nach einem Ausbildungsplatz. Dazu kommt, dass ca. 270.000 junge Menschen in den zahlreichen Maßnahmen für den Übergang von der Schule in den Beruf feststecken. Unbesetzte Ausbildungsstellen finden sich in jenen Branchen, deren Berufe im Ausbildungsreport eher schlecht bewertet werden und wo Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen keine Seltenheit sind.

Den ausführlichen Ausbildungsreport 2019 der DGB-Jugend finden Sie [hier](#).

Berlin: Ab Oktober 2019 soll die Testphase der Beihilfe-App für Landesbeschäftigte der Berliner Verwaltung starten

Auch die Berliner Beihilfestelle befindet sich auf dem Weg in die digitale Verwaltungszukunft. Mit der geplanten „Beihilfe-App“ will die Berliner Verwaltung zukünftig vom Posteingang bis zur Archivierung der Vorgänge mit einer vollständig digitalen Beihilfeakte arbeiten und die Antragstellung vereinfachen.

Zeitgemäße Verwaltung ermöglicht einen leichten Zugang zur jeweiligen Verwaltungsdienstleistung, beispielsweise soll die Antragstellung für die Beihilfe mit einer Smartphone-App ermöglichen werden. Hierfür sind

- die „Berliner Beihilfe-App“ für Android und iOS sowie
- die Portallösung „Beihilfeantrag online“ im Internet geplant.

Wann startet die Berliner Beihilfe-App? Das Projekt befindet sich nach einer nur 10-monatigen Entwicklungsphase bereits auf der Zielgeraden und soll mit einer Testphase für einen bereits festgelegten Nutzerkreis im Oktober 2019 beginnen.

Die Berliner Beihilfe-App soll allen aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger/innen zur Verfügung stehen. Die Antragstellung per App ist dabei ein zusätzliches Angebot der Beihilfestelle. Der Papierweg für Anträge bleibt weiterhin offen.

Mehr Informationen finden Sie [hier](#).



Hessen: Informationen zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz

Ebenso wie die Dienstbezüge für die aktiven Beamten werden in Hessen auch die Versorgungsbezüge 2019 und 2020 jeweils um 3,2 Prozent und 2021 um weitere 1,4 Prozent angehoben. Damit bleibt es weiterhin beim Gleichklang von Besoldung und Versorgung.

Mecklenburg-Vorpommern: Besoldungs- und Versorgungsanpassungen im Landtag

Die Landesregierung hat bereits im August 2019 den Gesetzentwurf für die Anpassungen der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 beschlossen und nun an den Landtag überwiesen. Dort erwartet die Ministerpräsidentin Manuela Schwesig den Beschluss des Parlaments. Schwesig brachte den Gesetzentwurf in der ersten Lesung persönlich ein und unterstreicht damit den Stellenwert einer funktionierenden öffentlichen Hand, meint der dbb Landeschef Dietmar Knecht. Die Ministerpräsidentin habe betont, dass in der Verwaltung gute Arbeit geleistet werde. „Das wollen wir anerkennen“, so Schwesig. Dazu gehörten angemessene Bezüge, die im Vergleich einerseits mit anderen Bundesländern und andererseits mit der Wirtschaft standhalten beziehungsweise konkurrenzfähig sein müssten. Nur so lasse sich gutes Personal halten und gewinnen, unterstrich die Ministerpräsidentin.

Dem Gesetzentwurf nach erhöhen sich in Folge des Tarifabschlusses aus dem Frühjahr dieses Jahres die Besoldung und Versorgung zeit- und wirkungsgleich zum 1. Januar 2019 um 3 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3 Prozent und zum 1. Januar 2021 nochmals um 1,2 Prozent. Die Anwärterbezüge werden zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 um jeweils 50 Euro angehoben.

Thüringen: Spitzengespräch mit Finanz- und Innenstaatssekretär

Die Spitze des thüringischen Beamtenbundes (tbb) um den Vorsitzenden Helmut Liebermann hat sich mit Staatssekretär Hartmut Schubert (Finanzministerium) und Staatssekretär Udo Götze (Innenministerium) über die Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst ausgetauscht. Im Mittelpunkt stand die generelle Abschaffung der Obergrenzen für Beförderungssämter, keine Schlechterstellung bei der Festsetzung des Erfahrungsdienstalters bei Wechsel des Bundeslandes, die Möglichkeit der vorübergehenden Stelldoppelbesetzung (sog. Generationenbrücke) bei gesichertem Ausscheiden eines erfahrenen Mitarbeiters und eine generelle Anhebung der Eingangssämter durch Streichung der ersten Erfahrungsstufe.

Außerdem stand die Umsetzung der zum 1. Januar 2020 geplanten „Pauschalen Beihilfe“ auf der Agenda. Hierzu erarbeitet das Finanzministerium aktuell ein Merkblatt, um wichtige Fragen zu klären. Der tbb regte an, einen Katalog zu erstellen, in dem die wichtigsten Fragen vorab beantwortet werden.

Thematisiert wurde zudem, dass im Beamtenbereich eine Novellierung bevorsteht, die eine vollständige Anerkennung von Reisezeit als Arbeitszeit vorsieht. Hier forderte der tbb, dass diese neuen Regelungen für den Tarifbereich ebenfalls Anwendung finden sollen. Das Finanzministerium steht einer solchen Regelung generell positiv gegenüber. Sie sei nach der Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) möglich, hieß es.

Urlaubsansprüche: Kein automatischer Verfall von Urlaubsansprüchen bei fehlender Antragstellung von Beschäftigten

Das Bundesinnenministerium hat mit dem Rundschreiben D5-31001/3#16 die Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sowie des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den „Urlaubsansprüchen bei fehlender Antragstellung von Beschäftigten“ erläutert und gegenüber den Dienststellen bekanntgegeben.

Nach den Vorgaben durch den EuGH gibt es „keinen automatischen Verfall von Urlaubsansprüchen bei fehlender Antragstellung von Beschäftigten“. Demnach lässt es das Unionsrecht nicht zu, dass ein Arbeitnehmer die ihm im Bezugszeitraum zustehenden Urlaubstage automatisch am Ende des betreffenden Bezugszeitraums schon allein deshalb verliert, weil er keinen Urlaub beantragt hat. Laut EuGH gilt dies im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsprechend für den Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub (Urlaubsabgeltung).

Darüber hinaus hat der Gerichtshof festgestellt, dass Urlaubsansprüche nur untergehen können, wenn Arbeitnehmer vom Arbeitgeber, z. B. durch angemessene Aufklärung, tatsächlich in die Lage versetzt wurden, die fraglichen Urlaubstage rechtzeitig zu nehmen. Insoweit habe der Arbeitgeber „Mitwirkungsobliegenheiten“ zu erfüllen. Zuvor hat das BAG die vorstehende Entscheidung des EuGH in seinen Urteilen ins deutsche Recht übertragen. Es ist zu erwarten, dass weitere Entscheidungen diese Rechtsprechung ergänzen und konkretisieren werden. Zur Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers gehören beispielsweise, die konkret-individuelle Information der Beschäftigten über die Anzahl ihrer Urlaubstage zu Beginn des Kalenderjahres in Textform, gesondert nach den Kalenderjahren ihrer Entstehung und mit den entsprechenden Verfallsfristen.

Urteil zum Beamtenrecht durch das Verwaltungsgericht Koblenz: Laktose- und Fructoseunverträglichkeit steht einer Einstellung in den Polizeivollzugsdienst nicht grundsätzlich entgegen

Ein Bewerber für den polizeilichen Vollzugsdienst darf nicht grundsätzlich wegen einer Laktose- und Fructoseunverträglichkeit aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz in einem Eilverfahren.

Im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für eine Beamtenstelle im mittleren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei legte der Antragsteller einen ärztlichen Entlas-

sungsbrief vor, nach dem er an einer Laktose- und Fructoseunverträglichkeit leide. Der Polizeiarzt schloss daraufhin auf Grundlage der Regelungen in der Polizeidienstvorschrift „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit“ – PDV – die Polizeidiensttauglichkeit des Antragstellers aus. Danach seien schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane als die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Merkmale festgelegt. Unter diese Regelung seien nach Ansicht des Polizeiarztes auch Nahrungsmittelunverträglichkeiten wie Laktose- und Fructoseunverträglichkeit zu fassen. Es handele sich hierbei um unzureichende Verdauungsleistungen, die eine Krankheit darstellten und die ordnungsgemäße Durchführung des Polizeivollzugsdienstes beeinträchtigten. Insbesondere seien negative Auswirkungen auf die Berufsausübung bei Einsätzen zu erwarten, an denen der Antragsteller an Gemeinschaftsverpflegungen teilnehme. Auf dieser Grundlage lehnte der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zum Bewerbungsverfahren ab.

Zu Unrecht, wie die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz entschied. In seinem Eilbeschluss führt das Gericht aus, der Antragsgegner habe es unterlassen, hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Antragstellers für das angestrebte Amt eine ausreichende Prognoseentscheidung zu treffen. Diese Prognose erfasse den Zeitraum bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Zwar könne der Antragsgegner im Rahmen seines ihm zustehenden Einschätzungsspielraums die körperlichen Anforderungen für die Bewerber des Polizeivollzugsdienstes festlegen. Die Unverträglichkeiten des Antragstellers seien jedoch nicht ausdrücklich in der zugrunde gelegten PDV geregelt. Hinzu komme, dass der Antragsteller aktuell uneingeschränkt dienstfähig sei. In der deshalb erforderlichen Prognoseentscheidung sei die konkrete Situation des Antragstellers zu berücksichtigen. Dieser habe ärztliche Befunde vorgelegt, wonach er Lebensmittel wie Joghurt, Quark und Käse ohne Probleme vertrage und – ohne medikamentöse Behandlung – eine persönliche Toleranzschwelle für Fruktose und Lactose gefunden habe. Dieser Befundbericht sei geeignet, die Ausführungen des Polizeiarztes zu erschüttern. Da das Gericht die fehlerhafte Prognoseentscheidung mangels hinreichender Entscheidungsgrundlagen nicht ersetzen könne, sei der Antragsteller vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren zum Auswahlverfahren für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei zuzulassen.

Der Beschluss „2 L 802/19.KO“ kann [hier](#) abgerufen werden.

[Zurück zur Übersicht](#)